

# KUNST IM BÜRO - welche Kosten lassen sich absetzen?

Viele Unternehmen statten repräsentative Bereiche ihrer Büroräume, wie z.B. Eingangsbereiche, Konferenzräume oder Wartezimmer für ihre Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter mit Kunst aus. An den Kosten kann sich die Finanzbehörde „beteiligen“, doch dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Beim Ankauf von Werken „anerkannter Künstler“ geht der Fiskus davon aus, dass kein Wertverlust, sondern eine Wertsteigerung eintritt. Unternehmen dürfen in diesem Fall den Kaufpreis nicht abschreiben.
- Bei Werken „nicht anerkannter Künstler“ hingegen billigen die Finanzbehörden einen Betriebskostenabzug, da sie als Gebrauchskunst eingestuft werden, die über die Jahre meist unmodern wird und an Wert verliert. Anschaffungskosten für Gebrauchskunst können Unternehmen daher über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren abschreiben. Die bezahlte Umsatzsteuer ist unter den üblichen Voraussetzungen ggf. als Vorsteuer abziehbar.



Kunst im Büro: ©Achim Zeman, Binär 01, 2009, für die DLGI in Bonn

Für den Rang eines Künstlers zählt neben z.B. Ankäufen wichtiger Museen der Kaufpreis als Anhaltspunkt: Anschaffungen von bis zu 5.000,00 € wertet die laufende Rechtsprechung regelmäßig als Gebrauchskunst.

Die Kosten für ein **professionelles Kunstkonzept** lassen sich zusätzlich absetzen. Letztlich entscheidet aber der zuständige Finanzbeamte über den Betriebskostenabzug. Wir empfehlen daher grundsätzlich eine vorherige Anfrage mit Bitte um eine verbindliche schriftliche Antwort an die zuständige Behörde zu stellen.

Trotz Vorsteuerabzug empfiehlt sich bei anerkannten Künstlern ggf. ein Privatkauf, um zu erwartende Wertsteigerungen bei späterem Weiterverkauf oder Privatentnahmen nicht versteuern zu müssen.

Quelle: RA FASt StB Dr. Andreas Rohde  
DHPG Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater, Bonn  
Tel.: 0228 81000-0  
[www.dhpg.de](http://www.dhpg.de)